



Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes BT-Drs. 19/24445 im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 16.12.2020

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Vormundschaft für Minderjährige und hier vornehmlich auf die Regelungen die Personensorge betreffend. Der SkF äußert sich gemäß seines Tätigkeitsfeldes aus der Perspektive der vormundschaftsführenden Vereine.

I Allgemeine Einschätzungen

Der SkF begrüßt den Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts als wichtigen Schritt, die Rechte der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft zu stärken und spiegelbildlich dazu, die Verbesserung und Gewährleistung der unabhängigen Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen durch Vormund*innen, bzw. Pfleger*innen voranzutreiben. Mit der Reform wird die Subjektstellung der Kinder/Jugendlichen hervorgehoben. Eine Ersetzung des Begriffs Mündels hätte dies semantisch noch bestärken können.

Positiv ist auch, dass mit der Novellierung, die Qualität der Ausgestaltung des komplexen Beziehungsgeflechts zwischen Vormund*innen, jungen Menschen, Pflegeeltern oder anderen Erziehungspersonen sowie beteiligten Fachdiensten und dem Familiengericht nachhaltig weiterentwickelt werden kann. Allerdings finden die Herkunftseltern als weitere wichtige Größe in diesem Beziehungsfeld im Gesetzentwurf kaum Berücksichtigung.

Zentraler Kritikpunkt des SkF betrifft die vorgesehene Regelung zur Vereinsvormundschaft sowie zur neu eingeführten Gleichrangigkeit von Amtsvormundschaft und der durch Vereine geführten Vormundschaft. Beides kommt aus Sicht des SkF de facto einer Schwächung des Vormundschaftsvereins und damit einer nichtbehördlichen Vormundschaftsform gleich.

Der SkF spricht sich gegen die persönliche Bestellung der Mitarbeiter*in des Vormundschaftsvereins (Vereinsvormund) aus. Stattdessen sollte der Verein grundsätzlich - und nicht nur, wie vorgesehen, vorläufig - bestellt werden können. Mindestens sollte an dieser Stelle eine analoge Regelung zum Betreuungsverein getroffen werden.

Bei gleicher Eignung sollte aus Sicht des SkF die Amtsvormund*in subsidiär zur Vereinsvormund*in bleiben.

Weiterhin hält der SkF es für dringend notwendig, die Fallobergrenze von 50 auf 40 Fälle pro Vollzeitäquivalent zu reduzieren sowie mittelfristig eine auskömmliche Finanzierung der durch Vereine geführten Vormundschaften zu schaffen.

II Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Rechte der Kinder; Pflichten und Rechte des Vormunds
2. Sorgeverantwortung des Vormunds; Aufteilung von Sorgerechtsanteilen; Zusammenspiel von Vormund und Pflegeperson, Kooperationsgebot; Gesetzliche Vormundschaft bei Vertrauliche Geburt
3. Beratung und Aufsicht des Familiengerichts
4. Stärkung persönlich geführte Vormundschaft; Auswahl/Eignung Vormund, Vorrang Ehrenamtlicher; vorläufiger Vormund
5. Persönliche Bestellung (Vereinsvormund), Vergütung

1. Rechte der Kinder sowie Pflichten und Rechte des Vormunds

§1788 BGB-E Rechte des Mündels

Mit dem ausdifferenzierten Rechtekanon in § 1788 BGB-E gelingt es, die sich bereits aus dem Grundgesetz ergebenden Rechte von Kindern und Jugendlichen noch einmal auch unter dem Aspekt Vormundschaft zu betonen. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine für sie förderliche und unterstützende Erziehung, gerade auch wenn deren Eltern nicht (mehr) für sie sorgen können.

§ 1789 BGB-E Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels

Zu den im Gesetzentwurf aufgenommenen Pflichten und Rechten der Vormund*in passt die in §1789 Abs. 2, S. 2-3 neu eingefügte Befugnis des Familiengerichtes, der Vormund*in für einzelne Angelegenheiten die Vertretung zu entziehen, so das Interesse des Kindes oder der*des Jugendlichen in erheblichen Gegensatz zur Ausübung der Vormundschaft steht.

§ 1790 BGB-E Amtsführung der Vormundschaft; Auskunftspflicht

Die Norm konkretisiert die Pflichten der Vormund*in gerade gegenüber dem Kind/Jugendlichen. Insbesondere die ausdrückliche Klarstellung, dass die Vormund*in unabhängig ist und die Vormundschaft im Interesse des jungen Menschen und zu dessen Wohl zu führen ist, wird begrüßt. Die Vormund*in hat Belange des Kindes, bzw. Jugendlichen auch dann zu vertreten, wenn Interessen eines Kostenträgers oder auch von Eltern oder sonstigen Beteiligten entgegenstehen.

Der SkF begrüßt ausdrücklich, die in Weiterentwicklung des Referentenentwurfs nun in §1790 Abs. 2 mit S. 3 aufgenommene Pflicht der Vormund*in, bei der Ausübung der Vormundschaft „die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern“ einzubeziehen, so es „im Interesse“ des Kindes und zu „dessen Wohl“ ist. Die Bedeutung der Beziehung zum Herkunftssystem gerade für Kinder und Jugendliche, die getrennt von ihren Eltern leben, erhält auf diese Weise im Gesetzentwurf etwas mehr Gewicht.

Die in § 1790 Abs. 4 (unter bestimmten Voraussetzungen) eingeführte Auskunftspflicht der Vormund*in gegenüber „nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen“ kann ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn damit die Einbeziehung von für das Kind/die oder den Jugendlichen wichtigen Personen erreicht werden soll. Die Beteiligung von Kindern/Jugendlichen ist für die Vormundschaft ein zentrales Qualitätsentwicklungsthema. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Präzisierung der Beteiligungsrechte von jungen Menschen unter Vormundschaft trägt daher zur Gewährleistung dieses unverzichtbaren

Rechts bei. Wenn auch nicht verkannt wird, dass dies in der Alltagspraxis oft eine Herausforderung darstellt (insbesondere angesichts von Fallzahlen).

§ 53a SGB VIII-E Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern

Die neu eingeführte Regelung ist sehr zu begrüßen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Vormundschaft als Teil der Kinder- und Jugendhilfe stärker sichtbar. Vormund*innen müssen als wichtige Akteur*innen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe daher auch Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt erhalten, um die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, im Interesse des Kindes, des*der Jugendlichen kompetent und pflichtgemäß ausführen zu können.

§ 57 SGB VIII-E Mitteilungspflichten des Jugendamtes

Die vorgesehenen erheblich erweiterten Mitteilungspflichten des Jugendamtes an das Familiengericht über die geführten Vormundschaften verdeutlichen, dass der Gesetzgeber die Vormundschaft als Teil der Kinder- und Jugendhilfe stärker präsent und gesetzlich klar regeln möchte.

2. Sorgeverantwortung des Vormunds; Aufteilung von Sorgerechtsanteilen; Zusammenspiel von Vormund und Pflegeperson, Kooperationsgebot; Gesetzliche Vormundschaft bei Vertrauliche Geburt

Die Vormund*in ist für die Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Personensorge und Vermögenssorge verantwortlich und vertritt diese auch rechtlich nach außen.

In der Praxis ist eine einheitliche Wahrnehmung von Erziehung und Personensorge im Regelfall nicht gegeben. In der überwiegenden Zahl der Fälle leben die jungen Menschen nicht bei ihren Vormund*innen bzw. haben Pflegeeltern gerade nicht die Vormundschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Kommunikation und Abstimmung mit den Personen, die den Alltag mit dem Kind/Jugendlichen leben und gestalten unabdingbar.

Dies versucht der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen durch die Verpflichtung zur Kooperation bzw. auch gegenseitige Rücksichtnahme zu erreichen (§§ 1792, 1796 BGB-E).

Der Gesetzgeber sieht zwei Ausnahmen vom Gebot der vollen Sorgeverantwortung vor, die auch das Zusammenwirken mit den anderen an der Erziehung Beteiligten erfordern: Die Bestellung einer zusätzlichen Pfleger*in bei ehrenamtlichen Vormund*innen (§ 1776 BGB-E) sowie die Möglichkeit der Übertragung einzelner Sorgeangelegenheiten durch das Familiengericht auf die Pflegeeltern (§ 1777 BGB-E).

§ 1776 BGB-E Zusätzlicher Pfleger

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel einer Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft. Nur eine ehrenamtliche Vormund*in kann die zusätzliche Pfleger*in gem. § 1776 BGB-E mit ihrer Zustimmung an die Seite gestellt bekommen.

Diese Pfleger*in stellt insofern eine Ausnahme dar, als es sich nicht um die Bestellung einer Pfleger*in handelt, weil die Vormund*in tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, sondern weil zum Wohl des Kindes/der*des Jugendlichen eine zusätzliche Vertreter*in notwendig ist, z. B. für die Regelung von Sorgeangelegenheiten im Verhältnis zu leiblichen Eltern oder die Beantragung von Sozialleistungen. Die ehrenamtliche Vormund*in ist also nicht schon deshalb ungeeignet, weil sie derartige Angelegenheiten nicht regeln kann. Diese Möglichkeit wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings gibt es bislang nur wenige ehrenamtlich geführte (klassische) Vormundschaften (durch Familienmitglieder oder „Fremde“). Die ehrenamtliche Vormundschaft spielt in der Praxis (ebenso wie die berufliche Einzelvormundschaft und die Vereinsvormundschaft) im Verhältnis zur Amtsvormundschaft nur eine sehr untergeordnete Rolle. Etwa 85% aller Kinder und Jugendlichen in Vormundschaftsverhältnissen in Deutschland haben eine Amtsvormund*in.

Am ehesten gibt es eine gelebte Praxis zu ehrenamtlich geführten Vormundschaften für unbegleitete nach Deutschland geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Es liegt also nur wenig empirisches Wissen darüber vor, wo konkrete Unterstützungsbedarfe für Ehrenamtliche liegen, ob und wie sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe professionell begleitet werden und ob eine institutionelle Anbindung gewährleistet ist.

Eine stärkere Verzahnung von hauptamtlich und ehrenamtlich geführter Vormundschaft ist nötig. Gerade die Vormundschaftsvereine bieten dafür Gewähr und Expertise. Der SkF fordert einen verbindlichen Vergütungsanspruch für diese Querschnittsaufgaben sicherzustellen.

§ 1777 BGB-E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

Die Intention des Gesetzgebers, Pflegeeltern in ihrer Rolle als Erziehungsperson zu stärken, wird unterstützt. Pflegeeltern teilen das Alltagsleben mit dem Kind. Sie kennen das Kind, seine Stärken und Schwächen sehr gut. Gerade durch Pflegekinderdienste gut vorbereitete, qualifizierte und begleitete Pflegefamilien bringen regelmäßig ein hohes Maß an Professionalität und Erfahrung mit. Es liegt daher nahe, ihnen nun kraft Gesetzes auch die Übertragung der entsprechenden rechtlichen Verantwortung und Entscheidungskompetenz zu ermöglichen.

Die Regelung sieht vor, unter bestimmten Bedingungen (u. a. Kind/Jugendlicher lebt seit längerer Zeit bei der Pflegeperson, Vormund/in stimmt Übertragung zu, Übertragung dient dem Wohl des Mündels) Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson zu übertragen (§ 1777 Abs. 1 BGB-E). Bei dieser Pfleger*in handelt es sich um eine Ergänzungspfleger*in, d. h. die Pflegeperson hat die volle Sorge im übertragenen Teilbereich, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Die Alleinvertretung gilt nicht in Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung sind. Diese können ihr nur mit der Vormund*in gemeinsam übertragen werden (§ 1777 Abs. 2 BGB-E).

Der SkF sieht hier die Gefahr, dass der § 1777 Abs. 2 BGB-E in der Alltagspraxis erhebliche Probleme aufwerfen kann. Bereits bei der Übertragung wäre danach zu prüfen, ob es sich um Sorgeangelegenheiten handelt, die für den Mündel von erheblicher Bedeutung sind bzw. zukünftig werden. Damit scheiden wohl größere Sorgerechtsbereiche wie z. B. die Gesundheitssorge insgesamt aus. Hier kann sich die „Erheblichkeit“ für den Mündel von einem Tag zum anderen ergeben. Damit verbleiben nur ganz konkrete Sorgerechtsentscheidungen wie z. B. die Auswahl des Kindergartens oder einer Ausbildungsstelle, die überhaupt einer Übertragung zugänglich sind. Hier scheint der Aufwand für alle Beteiligten insbesondere die Gerichte in keinem Verhältnis zum „Mehrwert“ für Pflegeeltern zu stehen. Sind sich außerdem Pflegeperson und Vormund*in über die Entscheidung einig, handelt es sich letztlich um einen Formalismus. Ist bezweckt, dass die Vormund*in quasi ein Korrektiv aufgrund ihrer angenommenen höheren Fachlichkeit sein soll, stellt sich die Frage nach dem Wohl des Mündels. Kommt es nämlich bei der Entscheidung zu einem Dissens zwischen Pflegeperson und Vormund/in, ist das Familiengericht anzurufen, mit den damit verbundenen verfahrensbedingten Verzögerungen.

§ 1777 Abs. 2 BGB-E in der jetzigen Form sollte daher gestrichen werden und damit ebenso § 1792 Abs. 4 BGB-E.

§ 1792 BGB-E Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger

Die Notwendigkeit der Interaktion von Vormund*in und Pfleger*in bei der Erziehung des Mündels wird in dieser Vorschrift aufgenommen. Diese Vorschrift, die eine aktive und einvernehmliche Zusammenarbeit der an der Erziehung beteiligten Vormund*innen/Pfleger*innen fordert, wird unterstützt. Sie stellt hohe Anforderungen an ihr Handeln. So werden Vormund*in und Pfleger*in grundsätzlich zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet. Das bezieht sich auch auf die Fälle, in denen ein*e zusätzliche Pfleger*in nach § 1776 BGB-E bestellt ist.

§ 1796 BGB-E Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Verhältnis zwischen Vormund*in und Pflegeperson. Neben § 1792 BGB-E, der die Zusammenarbeit von Vormund*in und Pfleger*in regelt, stellt diese Norm deutlich heraus, dass die Vormund*in in der Kooperation mit Pflegeeltern auf deren Belange Rücksicht zu nehmen hat und ihre Auffassungen einbeziehen soll. Die Pflegeeltern leben mit dem Kind zusammen, kennen seine Stärken und Schwächen und können der Vormund*in wichtige Hinweise geben, die ihre Entscheidungsfindung unterstützt.

§ 1797 BGB-E Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

Es wird begrüßt, dass die Befugnisse der Pflegeperson im Verhältnis zur Vormund*in in Angelegenheiten des täglichen Lebens als gesetzliche Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis ausgestaltet werden und die Pflegeperson hier somit als Vertretung der Vormund*in handeln kann. Damit sind auch Fallgestaltungen, in denen die Befugnisse nicht in Pflegeverträgen aufgenommen sind, einbezogen.

§ 1674a BGB-E Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind / § 1787 BGB-E Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Die Geburt eines Kindes, das im Rahmen des Gesetzes zur Vertraulichen Geburt entbunden wurde, wird dem zuständigen Jugendamt an dem Ort gemeldet, an dem die Geburt erfolgt ist. Laut gesetzlicher Regelung wird dieses Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund. Mitunter besteht das örtliche Jugendamt anschließend auch auf den Adoptionsvermittlungsprozess durch den eigenen Dienst. An dieser Stelle stehen Theorie (§ 1778 Abs. 2 Nr. 2 Berücksichtigung des wirklichen oder mutmaßlichen Willens der Eltern) und Praxis oft nicht in Einklang. Daher gilt es mit Blick auf die Rechte der abgebenden Mutter/der abgebenden Elternteile zu gewährleisten, dass ihr Wunsch auch tatsächlich berücksichtigt und bestehen bleibt. Häufig wählen Frauen, die sich für eine vertrauliche Geburt entscheiden, im Beratungsprozess aufgrund der Staatsferne ausdrücklich Adoptionsdienste in freier Trägerschaft. Dies geschieht z.B., wenn bereits Kinder vorhanden sind und die Familie in Kontakt mit dem Jugendamt steht.

3. Beratung und Aufsicht des Familiengerichts

§ 1802 BGB-E Allgemeine Vorschriften

In § 1802, Nr.1 ist neben die Aufgabe der Aufsicht des Familiengerichtes über die Ausübung der Vormundschaft nun auch die Aufgabe der Beratung der Vormund*in an die Seite gestellt. Dass Vormund*innen Unterstützung und Beratung über ihre Pflichten und Rechte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das Familiengericht erhalten sollen, wird sehr begrüßt.

§ 1802 Nr. 2 verweist auf die §§ 1862 bis 1867 BGB-E, die die Beratung und Aufsicht des Betreuungsgerichts regeln.

Soweit in § 1862 Abs. 3 BGB-E Vereinsbetreuer*in und Vereinsvormund*in nicht vom Zwangsgeld ausgenommen sind, überzeugt dies nicht. Vorrangig ist der Verein zur Aufsicht über seine Mitarbeiter*innen verpflichtet. Dies ist zum einen schon Anerkennungsvoraussetzung (beim Vormundschaftsverein gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-E). Im Übrigen ist der zugrundeliegende arbeitsrechtliche Vertrag maßgebliches Rechtsverhältnis. Die persönliche Bestellung einer Vereinsvormund/in bzw. Vereinsbetreuer/in rechtfertigt hier keine weiteren Durchgriffsrechte des Familien- bzw. Betreuungsgerichts unmittelbar auf die Mitarbeiter/in.

§ 1803 BGB-E Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel

In „geeigneten Fällen“ und unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes hat das Familiengericht das Kind/die Jugendliche persönlich anzuhören, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet wurden oder wenn die Vormund*in die auferlegten Pflichten der Vormundschaft in anderer Weise nicht nachgekommen ist. Das Familiengericht soll das Kind/der Jugendlichen zum jährlichen Bericht der Vormund*in anhören, um sich ein eigenes Bild vom Zusammenspiel Mündel – Vormund*in zu verschaffen.

Die Intention dieser neu eingeführten Vorschrift wird begrüßt, wenn das Ziel ist, die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft/Pflegschaft zu stärken, indem sie ihnen einen obligatorischen Zugang zum Gericht eröffnet. Anstatt als Beteiligungsvorschrift könnte sie allerdings als Kontrollvorschrift des Gerichts gegenüber der Vormund*in gelesen werden. Entscheidend wird letztlich sein, ob und wie die Rechtspflege dieses Instrument der Anhörung aufnehmen wird, oder ob es allein schon aus Gründen der Belastung der Gerichte kaum Anwendung in der Praxis finden wird.

§ 1804 BGB-E Entlassung des Vormunds

§ 1804 BGB-E unterscheidet hinsichtlich der Entlassung der Vereinsvormund*in, wenn diese aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Verein ausscheidet (Abs. 1 Nr. 3) und der Entlassung, die zu erfolgen hat, wenn der Verein dies beantragt (Abs. 2 Nr. 2).

Die Begründung zu letzterer Variante suggeriert ein Prüfrecht des Familiengerichts. Hier wird formuliert, dass ein Antrag des Vereins „ohne ernsthafte Veranlassung“ (s. S. 254, Begründung) Zweifel an dessen Zuverlässigkeit wecken könnte. Die Frage der „Zuverlässigkeit“ kann nur auf die Anerkennungsvoraussetzungen des § 54 SGB VIII abzielen.

§ 1804 Abs. 1 Nr.3 BGB-E ist durch den Wortlaut Abs. 2 Nr. 2 zu ersetzen.

4. Stärkung persönlich geführte Vormundschaft; Auswahl/Eignung Vormund, Vorrang Ehrenamtlicher; vorläufiger Vormund

Der Entwurf zielt darauf ab, ehrenamtliche Vormund/innen, Vereins- und Berufsvormund/innen neben den Amtsvormund/innen zu stärken und dabei die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern. Die Neuordnung der Rangordnung der verschiedenen Vormundschaftsarten sieht vor, dass bei gleicher Eignung die ehrenamtliche Amtsführung vorrangig ist und die berufsmäßig tätigen Vormund*innen (des Jugendamtes/des Vereins oder als Einzelvormundschaft) bei der Auswahl durch das Familiengericht gleichrangig sind. Der SkF spricht sich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gegen die Gleichrangigkeit von Jugendamt und Vormundschaftsverein aus.

§ 1778 BGB-E Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

Die Aspekte, die das Familiengericht bei der Auswahl der am besten geeigneten Vormund*in berücksichtigen muss, werden begrüßt.

§ 53 SGB-E Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht

Mit der vorgesehenen Änderung hat das Jugendamt dem Familiengericht (nun: nur noch) Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund*in eignen. Dabei hat das Jugendamt seinen Vorschlag zu begründen.

Der SkF begrüßt die Neuerung der Vorschlagsbegründung. Es wird hier jedoch darauf ankommen, wie diese erweiterte Sachverhaltsaufklärung durch die Jugendämter ausgefüllt wird/werden kann. Nur bei einer, auf den Einzelfall bezogenen Prüfung, wird das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen sein, alle Formen der Vormundschaft zu stärken.

Vereine sollen vom Jugendamt nun nicht mehr zur Bestellung vorgeschlagen werden können. Dies folgt der Logik des Gesetzentwurfs, als dass die Bestellung des Vereins (außer bei vorläufiger Vormundschaft) gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist. (siehe § 1774 BGB-E). Der SkF kritisiert dies stark.

§ 1779 BGB-E Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds § 57 Abs. 4 SGB VIII

Die Erweiterung und Konkretisierung der Eignungskriterien in Abs. 1 werden begrüßt. Die Vormund*in muss die Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen zwar nicht im Alltag erbringen, aber sie hat diese persönlich zu gewährleisten. Dies begründet eine eigene Verantwortung der Vormund*in für die gesamte Entwicklung des Kindes/Jugendlichen (neben anderen Fachdiensten). Die Vormund*in hat die maßgeblichen Entscheidungen aufgrund eigener Einschätzung zu treffen. Die formulierten Eignungskriterien (Kenntnisse und Erfahrungen; persönliche Eigenschaften; persönliche Verhältnisse und Vermögenslage; Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit) sind zutreffend beschrieben.

Der SkF unterstützt den in § 1779 Abs. 2 BGB-E festgelegten Vorrang der ehrenamtlichen Vormund*in. In der überwiegenden Mehrzahl der Kommunen wird allerdings nicht mit ehrenamtlichen Vormündern gearbeitet. Hinsichtlich der Praxiserfahrungen und Erfordernisse für eine adäquate Infrastruktur ehrenamtlicher Vormundschaft wird auf die Ausführungen in § 1776 BGB-E hingewiesen.

Kritisch anzumerken ist, dass obwohl der Wortlaut der Regelung in § 1779 Abs. 2 BGB-E Eignung und Bereitschaft für die Bestellung einer ehrenamtlichen Vormund*in herausstellt,

der Duktus der Begründung den Eindruck vermittelt, dies sei die eigentlich vorzugswürdige Form der Vormundschaft.

Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass nach § 57 Abs. 4 SGB VIII - E das Jugendamt jährlich prüfen soll, ob seine Entlassung und die Bestellung einer natürlichen ehrenamtlichen Person möglich ist. Bisher umfasste die Prüfung alle Vormundschaftsarten.

Sollte es zu der Einführung dieser Norm kommen, werden die anderen Säulen der beruflichen Vormundschaft (Vereins- und Einzelvormundschaft) massiv geschwächt. Das Jugendamt muss in diesem Fall nicht mehr prüfen, ob die Führung einer Amtsvormundschaft weiterhin notwendig ist. Dies führt nach Ansicht des SkF zu einer Festschreibung des vorherrschenden Ungleichgewichts der Vormundschaftsarten. Zentral sollte es sein, dass hier die am besten für das Kind/Jugendlichen geeignete Vormund*in vorgeschlagen wird.

Es ist zu begrüßen, dass bei der Auswahl der Vormund*in allein auf deren Eignung für die Bedürfnisse des jungen Menschen abgestellt werden soll. Sind allerdings für die Bedürfnisse des Kindes/der Jugendlichen Amts- und Vereinsvormund*innen gleichermaßen geeignet, muss nach Ansicht des SkF die Amtsvormund*in gegenüber der Vereinsvormund*in subsidiär bleiben.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung zur Subsidiarität des Jugendamtes beizubehalten und durch eine analoge Anwendung von § 1818 Abs. 4 BGB – E zu ergänzen.

Vereine stehen für Vielfalt und dafür, dass Betroffene eine Wahlmöglichkeit haben. Diese Wahlmöglichkeit ist insbesondere deshalb wichtig, weil Menschen damit nicht (nur) auf ein „Amt“ angewiesen sind, das aufgrund seines Wächteramtes außerhalb der Amtsvormundschaft Vorbehalte auslöst. So tragen Vereine auch zur Entstigmatisierung bei. Der Verein ist eine juristische Person des bürgerlichen Rechts und als solche i.S.d. Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber dem Staat. Mit den bestehenden Anerkennungsvorschriften ist dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Vormundschaftsführung seitens des Staates hinreichend Genüge getan. Auch bleibt bei der Amtsvormundschaft die Problematik der gleichzeitig leistungsgewährenden Organisation.

Wir erachten daher eine Regelung für notwendig, die das Verhältnis von privaten und staatlichen Akteuren im Vormundschaftsrecht regelt. Eine sinnvolle Lösung bestände hier in der Übernahme von § 1818 Abs. 4 BGB – E in das Vormundschaftsrecht. Demnach sollte das Jugendamt nur dann zum endgültigen Vormund bestellt werden, wenn ein Kind/Jugendlicher nicht durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen anerkannten Vormundschaftsverein vertreten werden kann.

§ 1780 BGB-E: Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nun auch für die Vereine eine Höchstfallzahl festlegen will. Die 2011 gesetzlich eingeführte Einführung der max. Fallzahl von 50 für eine Vollzeitstelle im Jugendamt senkte die dortigen Fallzahlen, wurde jedoch bereits damals als immer noch eindeutig zu hoch für eine zuverlässige und parteiliche Vormundschaft mit ausreichendem Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen kritisiert. Vormundschaftsvereine arbeiten schon seit Langem in der weitaus überwiegenden Zahl mit einer Fallzahl von bis zu 40. Es steht zu befürchten, dass die Vereine aus wirtschaftlichen Gründen nunmehr zu Lasten einer angemessenen und erforderlichen Qualität die Fallzahl erhöhen müssen.

Der SkF spricht sich klar für die Reduzierung der Höchstfallzahl auf 40 pro Vollzeitäquivalent aus.

Soll eine Vereinsvormund*in bestellt werden, ist diese verpflichtet, Anzahl und Umfang der laufenden Vormundschaften/Pflegschaften dem Familiengericht anzugeben. Es stellt sich schon die Frage, warum die Mitarbeiter*in selbst hier sozusagen am Verein vorbei zur Auskunft verpflichtet sein soll. Es müsste, wenn überhaupt, eine Verpflichtung sein, die sich an den Verein richtet. Auch das (vom SkF abgelehnte) Konstrukt der persönlich bestellten Mitarbeiter*in legitimiert einen solchen Durchgriff nicht.

Es ist für die Vormundschaftsvereine im Übrigen nicht nachvollziehbar, warum diese Angabe im Rahmen der Eignungsprüfung wesentlich ist (s. § 54 Nr. 1, Abs. 2 SGB VIII-E). Die Richtlinien zur Erlaubniserteilung (u. a. in NRW und Bayern) enthalten Vorgaben zur Fallzahl (NRW: durchschnittlich max. 30; maximale Fallzahl von 50 soll nicht überschritten werden; Bayern: Fallzahl 30). Zudem bleibt offen, warum nicht auch die Amtsvormund*in in dieser Weise vom Familiengericht daraufhin geprüft werden soll, „ob der Vormund ausreichend Zeit hat, sich um die Belange des Mündels angemessen zu kümmern“ (s. Begründung, S. 194).

§ 1781 BGB-E Bestellung eines vorläufigen Vormunds

Der Gesetzgeber will mit dem Instrument des vorläufigen Vormunds die zeitnahe Bestellung einer Vormund*in gewährleisten und Zeit schaffen für die Ermittlung der am besten geeigneten Vormund*in. Auf diese Weise wird eine bessere Beteiligung des Kindes/Jugendlichen ermöglicht und die Entscheidung über die endgültige Vormund*in von der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug entkoppelt.

§ 1781, Nr. 1 und 2 schaffen nun den Rahmen dafür, dass vorrangig Vormundschaftsvereine – die hier im Übrigen als Verein bestellt werden können! – vom Familiengericht für die vorläufige Vormundschaft bestellt werden sollen. Dies korrespondiert mit der Änderung der Reihenfolge, wer zum vorläufigen Vormund bestellt werden kann in §1774 Nr. 2.

Diese Regelung wird begrüßt, weil es damit zumindest ein Instrument gibt, welches die Chance bietet, den bislang in der Praxis immer wieder beobachteten Automatismus zu durchbrechen, wonach das Familiengericht mit der Anordnung der Vormundschaft ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt.

5. Persönliche Bestellung (Vereinsvormund), Vergütung

§ 1774 BGB-E Vormund

Die Umstellung von der Vereinsvormundschaft (der Bestellung des Vereins als juristische Person) auf den oder die persönlich bestellte Mitarbeiter*in des Vereins (Vereinsvormund) war durch einen Beschluss des BGH im Jahr 2011 notwendig geworden (XII ZB 627/10 vom 25. Mai 2011), weil nur über diesen Weg den Vereinen eine Finanzierung aus der Staatskasse eröffnet worden ist.

§ 1774 Abs. 1 BGB-E: Vereinsvormund vs. Vereinsvormundschaft

§ 54 SGB VIII-E Anerkennung als Vormundschaftsverein

Die Reform des Vormundschaftsrechts zielt u. a. auf eine Stärkung der Einzelvormundschaft, indem die personalisierte Vormundschaft zum Grundsatz gemacht wird. Dieser Ansatz, im Sinne einer Stärkung der persönlichen Beziehung zwischen Vormund*in und Kind/Jugendlichem als Element der Einzelvormundschaft verstanden, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings wird die Amtsvormundschaft, durch die ca. 85% der

Vormundschaften und Pflegschaften geführt werden, hiervon ausgenommen. Der Grundsatz der Einzelvormundschaft gilt somit als eine Art Sonderfall für 15% der Vormundschaften/Pflegschaften.

Der vorliegende Gesetzentwurf will die Vergütung des Vereins von der persönlichen Bestellung der Mitarbeiter*in durch das Gericht abhängig machen (§1774 Abs. 1 Zif. 3 BGB-E). Persönliche Bestellung bedeutet, dass das zuständige Familiengericht in jedem Einzelfall die bestellte Mitarbeiter*in eines Vereins in jedem Beschluss (und dann der dazugehörigen Bestallungsurkunde) namentlich benennt.

Der Vormundschaftsverein ist strukturell dem Jugendamt vergleichbar und nicht dem einzelnen Berufsvormund. Es ist nicht nachvollziehbar, warum beim Verein eine persönliche Bestellung erfolgen soll, nicht aber beim Jugendamt. Die Bestellung von Vereinsvormündern (§ 1781 BGB-E) als natürliche Personen bringt für die Vereine erhebliche Probleme insbesondere bei Vertretungsfällen und führt zu Mehraufwand auch bei den Familiengerichten. Auch der Deutsche Verein regt daher an, dass Vormundschaftsvereine – analog zum Jugendamt im Fall der Amtsvormundschaft – als Verein bestellt werden können.

Ebenso wie ein Eingriff in die Kommunalhoheit muss sich nach Ansicht des SkF ein Eingriff in die Organisationshoheit eines Vereins verbieten. Soweit gem. Begründung zum Gesetzentwurf (S. 128) der Vergütungsanspruch entstehen soll, weil dem Mündel damit eine natürliche Person und nicht eine juristische zur Seite gestellt wird, steht dies in Widerspruch zu den für den Betreuungsverein in § 1818 BGB-E und § 13 VBVG-E. Der BGH hatte in seinen Entscheidungen zum Vergütungsanspruch nur persönlich bestellter Vereinsmitarbeiter im Jahre 2011 (beispielhaft BGH XII ZB 627/10) auf den Ausschluss der Vergütung für Vereine selbst in § 1836 Abs. 3, 1908 i Abs. 1 BGB abgestellt und eine Analogie zum Betreuungsrecht gewählt. Diese Argumentation trägt nun nicht mehr, da der Gesetzgeber die Vergütungsstruktur insgesamt anpasst und auch für den Betreuungsverein andere Regelungen zulässt sowie auch für den vorläufig bestellten Verein.

Vormundschaften/Pflegschaften bei Vereinen benötigen eine lückenlose Vertretung berufsmäßiger gesetzlicher Vertreter*innen. In der Vormundschaft brauchen Pflegeeltern, Einrichtungen, Schulen, Ausbildungsstellen u.v.m. und damit der Mündel selbst kontinuierlich Entscheidungen der Vormund*in.

Der SkF spricht sich daher entschieden gegen die persönliche Bestellung aus. Der Staat profitiert vom hohen Organisationsgrad der Vereine und der Gewährleistung der notwendigen Infrastruktur durch die Vereine. Um die (unnötigen) Probleme bei einer persönlichen Bestellung zu vermeiden, sollte der Verein bestellt werden, der sich seiner Mitarbeiter*innen bedient, analog zum System der Amtsvormundschaft. Der Verein hat die Mitarbeiter*in, die die Vormundschaft/Pflegschaft übernimmt, gemäß § 1778 BGB-E (Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht) und § 1779 BGB-E (Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds) auszuwählen.

§ 1774 Abs. 2 BGB-E

Im Fall des neu eingeführten Typus des vorläufigen Vormunds ist das, was in Abs. 1 nicht möglich ist, umgesetzt. Hier kann der Verein als juristische Person bestellt werden und erhält eine Vergütung.

§ 3b VBVG Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormundschaftsvereine

Mit dem Gesetzentwurf ist nunmehr dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch für den Verein gesetzlich hinterlegt, wenn die Mitarbeiter*innen persönlich bestellt werden. Der Vergütungsanspruch als solcher ist durchaus zu begrüßen. Zur Ablehnung der persönlichen Bestellung bei den Vereinen siehe aber oben zu § 1774 Abs. 1 BGB-E. Allerdings besteht hinsichtlich der Höhe der Vergütung dringender Handlungsbedarf. Im Rahmen der VBVG-Reform im Jahr 2010 wurde keine tarifbezogene Berechnung der Stundensätze vorgenommen (im Gegensatz zu den Fallpauschalen im Bereich der rechtlichen Betreuung). Dieser Schritt ist schnellstmöglich nachzuholen sowie eine notwendige Dynamisierung der Vergütung im VBVG zu implementieren.

Völlig offen ist nach wie vor, wie der Anteil der „Querschnittsarbeit“ (Beratung, Unterstützung und Schulung ehrenamtlicher Vormund*innen etc.) finanziert werden soll. Es gehört zu den Anerkennungsvoraussetzungen des Vereins, sich planmäßig um Ehrenamtliche zu bemühen (§ 54 Abs. 1 Zif. 2 SGB VIII, § 54 SGB Abs. 1 Zif. 3 VIII-E). Die fachliche Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Vormund*innen muss refinanziert werden. Diese erbringen die Vereine bislang ausschließlich aus Eigenmitteln. Vormundschaftsvereine wie der SkF fordern daher ein klares Bekenntnis zur Förderung der Querschnittsarbeit der Vereine. Eine Möglichkeit hierzu wäre, den § 17 BtOG – E in das SGB VIII zu übernehmen. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass anerkannte Vormundschaftsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung haben, um die ihnen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII übertragenen öffentlichen Aufgaben zu refinanzieren.

III Weitere Themen

Datenlage für alle Formen der Vormundschaft verbessern

In Deutschland wird zwar die Zahl der Amtsvormünder systematisch erhoben, nicht aber die zahlenmäßige Verteilung der vier Vormundschaftsarten. Hier muss in der statistischen Erhebung unbedingt nachgebessert werden, auch, um nach einer angemessenen Zeit zu evaluieren, ob das Ziel des Gesetzgebers, alle Vormundschaftsarten zu stärken, erreicht wurde.

Evaluation neuer gesetzlicher Instrumente

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die verschiedenen Säulen der Vormundschaft zu stärken und für Kinder und Jugendliche die jeweils am besten geeignete Vormund*in zu finden. Hierzu werden durch den Gesetzgeber neue Instrumente entwickelt, wie die vorläufige Vormundschaft, die zusätzliche Pflegschaft oder den stärkeren Einbezug des Jugendamts im Rahmen der Auswahl des Vormunds. Um festzustellen, ob die vorliegenden Änderungen die Ziele erreichen, die durch den Gesetzgeber angedacht sind, fordert der SkF eine verbindliche Evaluation des Gesetzes in vier Jahre nach Inkrafttreten.

Dortmund, 11. Dezember 2020